Gesellschaftervertrag Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH
Synopse zur Neufassung

Aktueller Gesellschaftervertrag der Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH (Stand: 8.7.2004)	**Entwurf zur Neufassung abgestimmt mit Beteiligungsmanagement Main-Tauber-Kreis (LRA)**	**Erläuternde Bemerkungen zur Änderung**
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr 1. Die Firma der Gesellschaft lautet Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Mergentheim. 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen 1. Der Name der Gesellschaft lautet Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Mergentheim. 3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. 4. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	Klarstellung und Ergänzung. zu 4.: vorgezogen von bisher § 10. Die Vorschriften zur Offenlegung von Jahresabschlüssen sind in den §§ 325 ff. HGB geregelt und verpflichten Kapitalgesellschaften zur Einreichung beim Unternehmensregister = Bundesanzeiger.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Regionalförderung durch Unterstützung der mittelständischen Industrie, des Handwerks, des Handels, des Dienstleistungsbereichs und der Landwirtschaft, insbesondere im Raum Bad Mergentheim und im Main-Tauber-Kreis durch Beratung, Schulung, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Einrichtungen, Vermittlung von Leistungen Dritter sowie durch alle sonstigen Maßnahmen, die zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Region geeignet sind. 2. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihres Unternehmenszwecks der Leistungen anderer Unternehmen bedienen und Zweigniederlassungen errichten. 3. Die Gesellschaft erfüllt öffentliche Aufgaben, soweit ihr die Erfüllung übertragen werden kann und auch tatsächlich übertragen wird, und verfolgt unmittelbar und ausschließlich	§ 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Regionalförderung durch Unterstützung der mittelständischen Industrie, des Handwerks, des Handels, des Dienstleistungsbereichs und der Landwirtschaft, insbesondere im Raum Bad Mergentheim und im Main-Tauber-Kreis durch Beratung, Schulung, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Einrichtungen, Vermittlung von Leistungen Dritter sowie durch alle sonstigen Maßnahmen, die zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Region geeignet sind. 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen. 3. Dazu gehört insbesondere die Herstellung, das Halten, die Vermietung und Verpachtung sowie Bewirtschaftung, Verwaltung und Verwertung von im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Grundstücken und Gebäuden sowie die Erbringung aller damit zusammenhängender Dienstleistungen. 4. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihres Unternehmenszwecks der Leistungen anderer Unternehmen bedienen und Zweigniederlassungen errichten. 5. Die Gesellschaft erfüllt öffentliche Aufgaben, soweit ihr die Erfüllung übertragen werden kann und auch tatsächlich übertragen wird, und verfolgt unmittelbar und ausschließlich	Ergänzung neuer Absatz 2. + 3. zur Klarstellung und Aufnahme der Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Eigentum von Immobilien.

gemeinnützige Zwecke. Die unmittelbare Förderung privatwirtschaftlicher Interessen ist ausgeschlossen. Niemand, insbesondere kein Privatunternehmen und keine Privatperson, darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, durch unangemessen hohe Vergütungen oder durch Gewährung von Leistungen ohne angemessenes Entgelt begünstigt werden. 4. Die Übernahme eines wirtschaftlichen Risikos für andere, der Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH angeschlossene Firmen und Organisationseinheiten wird ausgeschlossen.	gemeinnützige Zwecke. Die unmittelbare Förderung privatwirtschaftlicher Interessen ist ausgeschlossen. Niemand, insbesondere kein Privatunternehmen und keine Privatperson, darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, durch unangemessen hohe Vergütungen oder durch Gewährung von Leistungen ohne angemessenes Entgelt begünstigt werden. 6. Die Übernahme eines wirtschaftlichen Risikos für andere, der Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH angeschlossene Firmen und Organisationseinheiten wird ausgeschlossen.	
§ 3 Stammkapital 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 55.000 Euro. 2. Die aktuelle Gesellschafterliste s. Anlage 1. 3. Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in Geld zu leisten. 4. Eine statutarische Nachschusspflicht besteht nicht.	§ 3 Stammkapital 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 55.000 Euro. 2. Die aktuellen Gesellschafter mit den jeweiligen Geschäftsanteilen und Nennbeträgen siehe Anlage 1. 3. Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in Geld zu leisten. 4. Eine statutarische Nachschusspflicht besteht nicht.	Formulierung zur Klarstellung
§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile Die Verfügung über Geschäftsanteile und von Teilen von Geschäftsanteilen sowie die Verpfändung oder sonstige Belastung und jede andere Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung möglich.	§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile Die Verfügung über Geschäftsanteile und von Teilen von Geschäftsanteilen sowie die Verpfändung oder sonstige Belastung und jede andere Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung möglich.	
§ 5 Geschäftsführung, Vertretung 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Geschäftsführerin gemäß Satz 2 ist Dipl.-Betriebswirt Paul Gehrig.	§ 5 Geschäftsführung, Vertretung 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. 2. Durch Gesellschafterbeschluss kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden und jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 3. Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fälle.	zu 1. und 2.: Klarstellung und namentliche Nennung entfernt, da sich die Bestellung durch die Gesellschafter-versammlung ändern kann zu 3.: Aufnahme zur Klarstellung.

2. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere: a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Anmietung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) die Anmietung und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen; c) Gewährung von Darlehen und, soweit nicht durch den Haushaltsplan gedeckt, Abschluß, Änderung und Beendigung von Verträgen, die die Aufnahme von Krediten mit fester Laufzeit oder die Aufnahme von Kontokorrentkrediten zum Gegenstand haben; d) Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen; e) Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen, Hereinnahme stiller Gesellschafter sowie Erwerb eigener Anteile; f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen; g) Abschluß und Beendigung von Geschäftsbesorgungsverträgen, durch die die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks auf Dritte, insbesondere die Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH, übertragen wird; h) Investitionen von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.	Geschäfte, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Damit bedürfen insbesondere der Zustimmung der Gesellschafterversammlung: a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Anmietung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) die Errichtung, Anmietung und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen; c) Gewährung von Darlehen und, soweit nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt, Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, die die Aufnahme von Krediten mit fester Laufzeit oder die Aufnahme von Kontokorrentkrediten zum Gegenstand haben; d) Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen; e) Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen, Hereinnahme stiller Gesellschafter sowie Erwerb eigener Anteile; f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen; g) Abschluss und Beendigung von Geschäftsbesorgungsverträgen, durch die die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks auf Dritte, insbesondere die Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH, übertragen wird; h) Investitionen von mehr als 25.000 Euro bis zu einer Höhe von 75.000 Euro im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie seines Stellvertreters. Investitionen von mehr als 75.000 Euro im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter-versammlung. i) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; j) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands; k) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist; l) die Aufstellung des Wirtschaftsplans;	zu 3.b) Ergänzung um Neubauten zu 3.h): Bedingte Erweiterung des Verfügungsrahmens zur Sicherstellung der sofortigen Handlungsfähigkeit bei dringenden Reparaturen etc. zu 2.i) gem. § 103 a Nr. 1 GemO zu 2.j) gem. § 103 a Nr. 2 GemO zu 2.k) gem. § 103 a Nr. 3 GemO zu 2.l) gem. § 103 a Nr. 4 GemO; dies ist im § 6 nur teilweise geregelt und daher hier aufgenommen

3. Die Geschäftsführung legt den Gesellschaftern bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und einen Finanzierungsplan für einen Zeitraum von mindestens drei Geschäftsjahren (längerfristige Finanzplanung) vor. Jeder Gesellschafter hat das Recht, bis zum darauffolgenden 30. November eine Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Finanzplanung schriftlich einzuberufen mit der Maßgabe, daß die Gesellschafterversammlung zwischen dem 01. und 15. Dezember stattfinden soll. Macht keiner der Gesellschafter von diesem Recht Gebrauch, gilt die vorgelegte Planung als genehmigt und ist für die Geschäftsführung verbindlich.	m) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; n) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung. 4. Die Geschäftsführung legt den Gesellschaftern bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und einen Finanzierungsplan für einen Zeitraum von mindestens fünf Geschäftsjahren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsrechts zur Beschlussfassung vor. 5. Den Gesellschaftern sind auf Anforderung die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 95a der Gemeindeordnung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte einzureichen. 6. Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, gelten die vorstehenden Regelungen auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidator fort.	zu 4.: gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 a) GemO Zu 5.: gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 f) GemO zu 6.: Bisher nicht geregelt, neu aufgenommen, um im Bedarfsfall unbürokratisch handlungsfähig zu bleiben.
§ 6 Gesellschafterversammlung 1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres zur Beschlußfassung über den Jahresüberschuß, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlußprüfers einzuberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn eine Minderheit von 20 % des Stammkapitals dies schriftlich verlangt.	§ 6 Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung über das Jahresergebnis, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung und zur Wahl des Abschlussprüfers einzuberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn eine Minderheit von 20 % des Stammkapitals dies schriftlich verlangt.	zu 1.: Erweiterung sowie zeitliche Bezugnahme zur gesetzlichen Frist siehe § 7.

2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsführung. Der Beginn der Ladungsfrist richtet sich nach dem Abgang der Einladung.	2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsführung mittels Postbrief oder E-Mail. Der Beginn der Ladungsfrist richtet sich nach dem Abgang der Einladung.	zu 2.+3.: Ergänzung erlaubt den Versand aller Unterlagen einschließlich Jahresabschlussprüfbericht als digitale Dokumente.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es hieran, ist die Einladung binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief zu wiederholen. In dem neuen Versammlungstermin ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig.	3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es hieran, ist die Einladung binnen zwei Wochen mittels Postbrief oder E-Mail zu wiederholen. In dem neuen Versammlungstermin ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.	
	4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in den vom Gesetz vorgegebenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefon- oder Videokonferenzen. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Stimmberechtigten ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Stimmberechtigter hierzu sowie das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.	Zu 4.: Ergänzung erlaubt ausdrücklich Umlaufbeschlüsse und digital abgehaltene Gesellschafter-versammlungen und Beschlussfassung.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.	5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.	
5. Die Gesellschafterversammlung wählt ihren Vorsitzenden. Sie bestellt auch den Schriftführer. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Gesellschaftern binnen vier Wochen zuzustellen ist.	6. Die Gesellschafterversammlung wählt ihren Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und wird von diesem geleitet. 7. Über jede Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat der zu Beginn jeder Sitzung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende Schriftführer unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer und Geschäftsführer unterschrieben den Gesellschaftervertretern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung schriftlich verlangen.	zu 6.+7.: Konkretisierung
6. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb eines Monats von Erhalt des Protokolls an zulässig.	8. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.	zu 8.: Anpassung an übliche Formulierungen.

§ 7 Jahresabschluß, Ergebnisverwendung	§ 7 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	
1. Die Geschäftsführung hat binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht zu erstellen und den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.	1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss inklusive Anhang und Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist entsprechend den kommunalrechtlichen Vorgaben zu erstellen und den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.	zu 1.: Ausdehnung gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 b) und c) GemO
2. Der Jahresabschluß ist in jedem Fall durch einen Abschlußprüfer gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern von der Geschäftsführung unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.	2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in jedem Fall durch einen Abschlussprüfer gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Prüfung erstreckt sich auf die von § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erfassten Bereiche. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern von der Geschäftsführung unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.	zu 2.: Ausdehnung gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 b) und § 105 Abs. 1 Nr. 1 GemO
3. Das Gewinnbezugsrecht der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Wird von der Gesellschafterversammlung die Bildung von Rücklagen beschlossen, kann sie zugleich der Geschäftsführung Anweisung geben, auf welche Weise die den Rücklagen zugeführten Beträge zu verwenden sind.	3. Das Gewinnbezugsrecht der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Wird von der Gesellschafterversammlung die Bildung von Rücklagen beschlossen, kann sie zugleich der Geschäftsführung Anweisung geben, auf welche Weise die den Rücklagen zugeführten Beträge zu verwenden sind.	
	4. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen. Weiter hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern die Unterlagen zu übersenden, die diese benötigen, um ihrer Bekanntmachungs- und Offenlegungspflicht gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO nachzukommen. Die für die Erstellung des Beteiligungsberichtes (§105 Abs. 2 GemO) notwendigen Unterlagen sind zu überlassen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im Übrigen richtet sich die Offenlegung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.	zu 4.: Ausdehnung gem. § 105 Abs. 1 Nr. 2 a, b GemO
§ 8 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	§ 8 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	
1. Die Gesellschaft ist von unbestimmter Dauer. 2. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres	1. Die Gesellschaft ist von unbestimmter Dauer. 2. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres	

kündigen. Mit dem Wirksamwerden scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird. 3. Ohne Kündigung scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, wenn die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil erfolgt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird. 4. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten gegen Erstattung seiner Einlage abzutreten.	kündigen. Mit dem Wirksamwerden scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird. 3. Ohne Kündigung scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil erfolgt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird. 4. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten gegen Erstattung seiner Einlage abzutreten.	
	§ 9 Örtliche und überörtliche Prüfung Den für die Gesellschafter jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden werden auf Anforderung die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse sowie den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.	Neu eingefügt gem. §§ 103 Abs. 1 Nr. 5 d) und e) GemO
§ 9 Liquidation 1. Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vermögen ist auf die Stadt Bad Mergentheim zu übertragen, welche es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Regionalförderung, zu verwenden hat. 2. Die Stadt Bad Mergentheim hat die Bücher und Geschäftspapiere nach Beendigung der Abwicklung während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu verwahren.	§ 10 Liquidation 1. Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vermögen ist auf die Stadt Bad Mergentheim zu übertragen, welche es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Regionalförderung, zu verwenden hat. 2. Die Stadt Bad Mergentheim hat die Bücher und Geschäftspapiere nach Beendigung der Abwicklung während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu verwahren.	

§ 10 Schlußbestimmungen 1. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem mit ihr verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. 2. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft. 3. Bekanntmachungen erfolgen im Staatsanzeiger des Landes Baden-Württemberg. 4. Der Gründungsaufwand wird von der Gesellschaft bis zum Betrag von 5.000 Euro getragen.	§ 11 Schlussbestimmungen 1. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts unberührt. Die weggefallene Bestimmung wird die Gesellschafterversammlung in der erforderlichen Form durch eine Bestimmung ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. 2. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft. 3. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren sowie Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 Euro.	zu 1.: Genauere Definition Zu 3.: „Bekanntmachung“ Verschoben in § 1 Zu. 3. neu: Anpassung übliche Formulierung